

Informationsblatt Erstattung von Familienheimfahrten gemäß § 11 TVA-L Pflege, § 11 TVA-L BBiG, § 11 TVA-L Gesundheit, § 11 TVdS-L

1. Erstattungsanspruch

Es können **monatlich einmal** Fahrkosten zum **Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten, des/der Ehegatten*in oder des/ der Lebenspartners*in** (eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) erstattet werden, wenn die **Entfernung zur Arbeitsstätte mindestens 50 km pro Strecke** beträgt.

Die Erstattung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

2. Ausschlussfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer **Ausschlussfrist von 6 Monaten** nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Fristbeginn ist der Folgetag der Rückfahrt.

Beispiel: Rückfahrt am 06.11.2020 → Fristbeginn am 07.11.2020 → Fristende am 06.05.2021

3. Beantragung

Die Erstattung der Familienheimfahrt kann monatlich über das **elektronische Antragsformular in Lucom** unter <https://eforms.uni-goettingen.de> beantragt werden:

Die Anmeldung erfolgt mit Ihrem Windows- Benutzernamen und Windows- Passwort.

Bei Bedarf finden Sie eine Anleitung zur Nutzung von Lucom unter:

<https://go.umg.eu/personal> → Personalinfos A-Z → L wie Lucom

4. Erstattungsumfang

a) Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus) können die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Es sind alle Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Großkundenrabatt der Universitätsmedizin, Bahncard) auszunutzen.

TIPP: Fahrkarten mit Großkundenrabatt der UMG erhält man im Reisezentrum der Deutschen Bahn unter Vorlage des Mitarbeiterausweises und unter Angabe der Kundennummer 1200184.

ACHTUNG: Studenten*innen (duales Studium), welche im Besitz eines **Niedersachsentickets** sind, können **keine Erstattung** der Familienheimfahrt beantragen, wenn die Kosten für die Familienheimfahrt durch das Niedersachsenticket in voller Höhe abgedeckt sind. Soweit nur ein Teil der Kosten durch das Niedersachsenticket abgedeckt sind, erfolgt die Erstattung von der Arbeitsstätte zur Zielanschrift.

b) Kosten für Kfz-Nutzung

Bei der Nutzung des Kfz erfolgt die Erstattung der Kosten nach der Angabe der gefahrenen Kilometer (0,20 EUR/ Kilometer). Die Erstattung ist begrenzt auf max. 100 EUR pro Familienheimfahrt.

c) Ausland

Für Familienheimfahrten ins Ausland wird nur die Entfernung bis zum inländischen Grenzort oder zum inländischen Flughafen erstattet.

d) Bahncard

Sollte sich aufgrund der Anzahl der geplanten Familienheimfahrten und der Entfernung zum Zielort eine Bahncard amortisieren, ist diese von dem/der Auszubildenden, Schüler*in, Student*in anzuschaffen. Die Kosten für die Bahncard können nach erfolgter Amortisierung zur Erstattung eingereicht werden. Für die Erstattung der Bahncard ist das Lucom-Formular zur Beantragung der Familienheimfahrt zu nutzen und die Rechnung für die Bahncard sowie die Amortisierungsberechnung hochzuladen. Die nachträgliche Amortisierungsrechnung für die Bahncard finden Sie unter:

<https://go.umg.eu/personal> → Personalinfos A-Z → D wie Dienstreise

5. Bei Fragen

<https://go.umg.eu/personal> → Personalinfos A-Z → F wie Familienheimfahrten

G3-222 Reisemanagement

Telefon: 39-63934, 39- 63936, 39-63937, 39-63932

Alle Infos unter:

